Stadt Niederkassel
Der Bürgermeister

# Tischvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

Dez. II

**Vorlagen-Nr. 0700/2009-2014**

Zur Sitzung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss 07.06.2011 öffentlich Entscheidung

| | |
|---|---|
| Beratungs-gegenstand | Leitungsverbindung der Shell Deutschland Oil GmbH zwischen den Werken Godorf (Nord) und Wessling (Süd) der Shell-Raffinerie Rheinland (Connect-Pipeline)<br>hier: Planfeststellungsbeschluss |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Haushaltsmittel vorhanden | ☐ ja<br>☐ nein<br>☒ entfällt | Wenn ja<br><br>Kostenstelle:<br>Kostenträger:<br>Sachkonto: | Wenn nein<br>Deckungsvorschlag:<br>Kostenstelle:<br>Kostenträger:<br>Sachkonto: |

Stellungnahme Kämmerer:

**Sachverhalt:**

Die von der Shell Deutschland Oil GmbH geplante Leitungsverbindung zwischen den Werken der Rheinland Raffinerie Nord (Köln-Godorf) und Süd (Wesseling) - Connect-Pipeline - war bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses der Stadt.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt hat letztmalig in seiner Sitzung am 01.06.2010 im Rahmen der Offenlage des Planfeststellungsverfahrens in der Sache beraten.

Das Rohrleitungsprojekt wurde im Jahre 2007 durch ein Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens als ausschließliches Behördenverfahren war insbesondere die Untersuchung unterschiedlicher Trassenvarianten und letztendlich die Festlegung auf eine Vorzugsvariante.

Mit Verfügung vom 26.06.2008 wurde durch die Bezirksregierung Köln die raumordnerische Beurteilung mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass das Vorhaben in seiner in das Verfahren gegebenen Vorzugsvariante B1/B3 mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Die nicht von der Stadt Niederkassel favorisierte Vorzugsvariante B1/B3 kreuzte den Rhein bei Wesseling und führte unterhalb des Altdeiches in Lülsdorf - mit entsprechender Fensterung der vorhandenen Stahlspundung - durch das Retentionsbecken mit nochmaliger Querung des Altdeiches bei Langel erneut durch den Rhein nach Godorf.

Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens durch die Verfügung der Bezirksregierung vom 26.06.2008 hat die Shell Deutschland Oil GmbH die Planungen weiter vorangetrieben und verfeinert.

Im Rahmen dieser Planungen hat die Shell neben technischen Weiterentwicklungen insbesondere Veränderungen bei den Rheinquerungen und des Trassenverlaufes innerhalb des Retentionsbeckens vorgenommen.

Hierdurch konnte im Wesentlichen sichergestellt werden, dass der Rhein nunmehr im Rohrvortriebsverfahren in großer Tiefe untertunnelt wird und daher auch eine Inanspruchnahme des Altdeiches überflüssig geworden ist. Hieraus resultiert auch eine von der Ortschaft Lülsdorf entfernter liegende Trassenführung. Dies reduziert nicht nur die Leitungslänge, sondern auch die Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten. Die Verlegung der Pipeline zwischen den beiden Startgruben im Retentionsbecken erfolgt jedoch weiterhin in offener Bauweise mit einer Überdeckung von 2 m und einer zusätzlichen Sicherung durch einen Ballastkörper.

In den Leitungen sollen die Produkte Mogas-Komponente, Gasöl-Komponente, Hydrowax und LPG (Butan) transportiert werden.

Bereits in der Sitzung am 01.06.2010 hat die Verwaltung festgestellt, dass sich die nunmehr vorliegende Planung in wesentlichen Punkten positiv von der dem Raumordnungsverfahren zu Grunde liegenden Konzeption unterscheidet.

Neben dem Raumordnungsverfahren bedarf die Herstellung der Leitungsverbindung der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Bezirksregierung Köln hat die Stadt Niederkassel im Rahmen der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.06.2010 gegeben.

Auf der Grundlage der entsprechenden Beschlussfassung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses aus der Sitzung vom 01.06.2010 hat die Verwaltung fristgerecht mit Datum vom 09.06.2010 Anregungen in das Verfahren eingebracht.

Die Verwaltung hatte Gelegenheit, anlässlich des Erörterungstermines am 05.10.2010 die Anregungen der Stadt Niederkassel gegenüber dem Maßnahmenträger und der Bezirksregierung nochmals zu erläutern.

Mit Datum vom 24.05.2011 hat die Bezirksregierung Köln nunmehr den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Leitungsverbindung erlassen.

In dem Zeitraum vom 03.06. bis 16.06. liegt der Planfeststellungsbeschluss u. a. in den Räumen der Stadt Niederkassel während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss ist ein Verwaltungsakt. Dieser ergeht gegenüber den Einwendern. Nach der dem Planfeststellungsbeschluss beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung kann gegen diesen Planfeststellungsbeschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage wurde der Planfeststellungsbeschluss der Stadt Niederkassel als Einwenderin noch nicht förmlich bekannt gegeben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in wenigen Tagen die Bekanntgabe erfolgt und die Rechtsbehelfsfrist von einen Monat zu laufen beginnt.

Da innerhalb dieses Monats keine weitere Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses der Stadt stattfindet, legt die Verwaltung die Entscheidung über eine eventuelle Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss dem Fachausschuss in Form einer Tischvorlage vor. Sofern über die Tischvorlage hinaus weitergehender Informationsbedarf besteht, bedarf es gegebenenfalls der Einberufung einer Sondersitzung.

Von Seiten der Stadt Niederkassel wurden im Rahmen der Offenlage folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Trassenführung Dükertrasse S4

Von Seiten des Vorhabenträgers wird die Dükertrasse S4 zur Umsetzung vorgeschlagen. Die Dükertrasse S4 kreuzt den Rhein von Nord/Nord-West nach Süd/Süd-Ost. Die Bohrung hat eine Länge von ca. 1.200 m. Die Startbaugrube befindet sich im Retentionsraum.

Von Seiten der Stadt Niederkassel wird die Trasse S5 bevorzugt. Sie befindet sich bis zu 150 m nördlich der Trassierung S4. Sie beginnt am selben Startpunkt im Retentionsbecken wie die Dükertrasse S4, kreuzt jedoch weiter nördlich den Uferbereich, so dass die Entfernung zum Wohnbebauung größer wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu wie folgt entschieden:
Unter Abwägung der Betroffenheit des Schutzgutes Mensch scheidet die Variante S5 auf Grund der größeren Anzahl von Wohngebäuden in der Nähe der Trasse schlechter ab als die Trassierung S4.

Auch unter Berücksichtigung der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sind die Beeinträchtigungen durch die Trasse S4 geringer. Aus Gründen der besseren Umweltverträglichkeit ist daher die Variante S4 zu favorisieren.

Diese Entscheidung wird in dem Planfeststellungsbeschluss noch eingehend begründet.

2. Landverlegung der Pipeline

Die Stadt Niederkassel fordert weiterhin die geschlossene Bauweise nach dem Rohrvortriebsverfahren auch für die Durchquerung des Retentionsgebietes. Hierdurch könne die Rohrstrecke verkürzt und unnötige Schwachstellen in Zusammenhang von Wegebiegungen vermieden werden. Eine Verlegung in größerer Tiefe diene den Sicherheitsbelangen der Niederkasseler Bevölkerung.

Die Bezirksregierung hat hierzu wie folgt entschieden:
Durch eine geschlossene Bauweise im Retentionsraum würde die Rohrstrecke nur geringfügig verkürzt. Die zusätzlich erforderliche Baugrube für den weiteren Rohrvortrieb und die dafür erforderliche Auflagefläche für das Einbringen der Rohre ergeben einen weiteren Flächenbedarf. Damit verbunden wäre ein größerer Eingriff in den Boden. Auch führt die Verlegung der Leitung im Rohrvortriebsverfahren in größerer Tiefe nicht zu einer erhöhten Sicherheit der Leitung, da ein höheres Projektrisiko besteht und die Leitung von außen nicht zugänglich ist.

Die Auslegung, die Errichtung und der Betrieb einer Leitungsverbindung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Anforderungen. Zudem wird das technische Regelwerk seitens der Vorhabenträgerin in einigen Punkten bei der Auslegung der Leitungen z. B. durch die doppelte Verlegetiefe, die Geogitter und den Erdballastkörper übererfüllt. Eine geschlossene Bauweise im Rohrvortriebsverfahren ist auf der Landtrasse daher nicht erforderlich.

3. Artenschutzrechtliche Prüfung:

Im Rahmen der Landverlegung kann es in den rechtsrheinischen, überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen eventuell zu Beeinträchtigen von Rebhuhn und Feldlerche kommen, welche durch eine biologische Baubegleitung im Vorfeld auszuschließen sind.

Auch aus diesem Grunde befürwortet die Stadt Niederkassel ein Rohrvortriebsverfahren für die Landtrasse, da sich in diesem Falle das artenschutzrechtliche Problem nicht ergibt. Sofern die offene Bauweise planfestgestellt werden sollte, fordert die Stadt Niederkassel eine ökologische Baubegleitung.

Die Bezirksregierung hat hierzu wie folgt entschieden:
Um eine Beeinträchtigung von Rebhuhn, Feldlerche und Wachtel zu verhindern, wird der Vorhabenträgerin durch eine Auflage aufgegeben, geeignete Vergrämungsmaßnahmen

durchzuführen. Diese Maßnahmen sind durch ein Monitoring zu begleiten. Weiterhin wird auch durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass Feldbrüter nicht von dem Vorhaben beeinträchtigt werden. Ein Rohrvortriebsverfahren ist auf der Landtrasse daher nicht erforderlich.

4. Zuwegungsmöglichkeit während der Baumaßnahme:
Nach den Planfeststellungsunterlagen ist vorgesehen, den Baustellenverkehr ausschließlich über die K22 und unter Inanspruchnahme einer Überfahrt über den Retentionsdeich sicherzustellen. Es fehlt eine Aussage, wie sich der Schwerlastverkehr auf die Stabilität des Deiches auswirkt.

Die Bezirksregierung hat hierzu wie folgt entschieden:
Die Bedenken zur Zuwegung werden durch das von dem Vorhabenträger vorgelegte Zufahrtskonzept ausgeräumt. Nach diesem Zufahrtskonzept ist vorgesehen, die Zufahrt zu der Baustelle sowohl über die K22 aus Lülsdorf kommend, als auch über die K22/L82 aus Zündorf/Langel kommend, aufzuteilen. Diese Zufahrtsvarianten gehen davon aus, dass der aus Süden kommende Anlieferverkehr die Autobahnabfahrt A59-Spich- und der aus Norden kommende Anlieferverkehr die Autobahnausfahrt A59-Wahn- nutzen soll.

In Bezug auf die Deichquerung sagt die Vorhabenträgerin zu, vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vorzunehmen. Dabei werden der Zustand des Deiches dokumentiert. Zudem werde der entsprechende Deichabschnitt höhenvermessen. Die Messung wird baubegleitend in regelmäßigen Abständen wiederholt, um bei „Setzung“ des Deiches geeignete Maßnahmen durchführen zu können.

Die Nutzung der Deichüberfahrt an der K22 als Baustellenzufahrt ist aus technischer Sicht und unter Auflagen möglich. Das Verkehrskonzept sieht vor, die bisherige für alle Transporte geplante Zufahrt über den Deich nur noch für PKW, Kleinlastfahrzeuge und unbeladene LKW mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 18 t zu nutzen. Geladene LKW oder LKW mit einem höheren Leergewicht als 18 t sollen über eine weitere Zuwegung am nördlichen Abschluss des Deiches im Kreuzungsbereiches K22/Lülsdorfer Straße – Stadtgebiet Köln – in den Retentionsraum ein- und ausfahren.

5. Auftriebssicherheit Landleitung:
Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht zu entnehmen ob geprüft wurde, wie sich das Rohrleitungssystem verhält, wenn nach anstehendem Hochwasser das Retentionsbecken entleert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Sogwirkung in Zusammenhang mit dem gegebenenfalls hoch anstehendem Grundwasser Auftriebskräfte entstehen, die eine Freispülung der Leitungstrassen verursachen können.

Die Bezirksregierung hat hierzu wie folgt entschieden:
Durch das Eigengewicht der Leitungen sowie die vorgesehene Ballastierung der Rohrleitungen mit Erdballastkörpern wird ein Auftrieb verhindert. Auf Grund der von der Planfeststellungsbehörde geprüften Dokumentation in den Antragsunterlagen ist eine gutachterliche Bewertung nicht notwendig.

6. Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse:
Die Stadt Niederkassel fordert, die Auswirkungen der Unterquerungung auf die Grundwasserströme zu untersuchen. Aus dem den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten geht nicht hervor, inwieweit die Unterquerung des Rheins und das Anschneiden tieferer Bodenschichten Auswirkungen auf das Verhalten des Grundwassers und einer damit einhergehenden Beeinträchtigung des Retentionsbeckens hat. Die Stadt Niederkassel beantragt daher, die vorbeschriebenen Auswirkungen auf den Retentionsraum gutachterlich zu untersuchen. Es ist sicherzustellen, dass durch die Rheinquerung keine nachteilige Beeinflussung des Retentionsraumes entstehen kann.

Die Bezirksregierung hat hierzu wie folgt entschieden:
Auf Grund der Stellungnahme der Stadt Niederkassel hat die Vorhabenträgerin eine gutachterliche

Bewertung zur möglichen Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch die geplanten Leitungstrassen erarbeiten lassen. Das Gutachten kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass ein „Kamineffekt“ durch das Hochpressen der Rohre nicht eintreten könne, weil die wasserführenden Schichten des Tertiärs durch die geplanten Trassen nicht berührt würden.

In dem Planfeststellungsbeschluss wird diese gutachterliche Bewertung noch eingehend begründet. Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse nicht zu erwarten ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bezirksregierung Köln in einigen Punkten den Einwendungen der Stadt Niederkassel gefolgt ist. Hinsichtlich des Vortrages einer geänderten Trassenführung bzw. eines Rohrvortriebverfahrens auch im Bereich des Retentionsbeckens hat die Bezirksregierung Köln jedoch die Einwendungen der Stadt zurückgewiesen.

Eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat Aussicht auf Erfolg, wenn die Bewertung der Planfeststellungsbehörde das geltende Recht verletzt bzw. die Behörde das ihr zustehende Planungsermessen nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeübt hat. Nach Auffassung der Verwaltung sind rechtlich verwertbare Ansätze für eine solche Auffassung jedoch nicht erkennbar.

Aus diesem Grunde wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, von dem Klagerecht keinen Gebrauch zu machen.

Ergänzend hierzu bleibt mitzuteilen, dass die Shell Deutschland Oil GmbH einen Beirat gegründet hat, der die Maßnahme baubegleitend betreut. Aufgabe dieses Beirates soll es sein, als Bindeglied und Ansprechpartner insbesondere für die Bevölkerung sicherzustellen, dass die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses eingehalten werden bzw. eventuelle Beschwerden und Anregungen in die Maßnahme eingebracht werden können.

Neben Vertretern des Bürgervereins Lülsdorf und Ranzel, des Bürgervereins Langel, der Bezirksvertretung Porz, des BUND ist auch die Stadt Niederkassel durch den zuständigen Beigeordneten in dem Beirat vertreten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt Niederkassel nimmt den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Leitungsverbindung der Shell Deutschland Oil GmbH zwischen den Werken Godorf (Nord) und Wesseling (Süd) der Shell Rheinland-Raffinerie und der Bezirksregierung Köln vom 24.05.2011 zur Kenntnis. Rechtsmittel gegen diesen Planfeststellungsbeschluss werden nicht eingelegt.

**Anlagen:**

Trassierung - Querung Süd
Trassierung -Retentionsraum